



Sonder-Mandanteninformation: Zweites BMF-Schreiben zur E-Rechnung

Zum einjährigen Jubiläum des ersten BMF-Schreibens hat die Finanzverwaltung am 15.10.2025 ein weiteres Schreiben zur E-Rechnung veröffentlicht. Es konkretisiert die bereits seit 01.01.2025 geltenden Pflichten zum Empfang von E-Rechnungen, passt das Schreiben vom 15.10.2024 an und nimmt umfangreiche Änderungen am Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vor. Damit unterstreicht die Finanzverwaltung die Bedeutung einer zuverlässigen Validierung von E-Rechnungen und präzisiert Prüfpflichten sowie Fehlerklassifikationen.

I. Anwendungsbereich, Zeitplan und Übergangsregelungen

- Seit 01.01.2025 müssen inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können.
- Die verpflichtende Ausstellung von E-Rechnungen im B2B-Bereich wird stufenweise eingeführt: grundsätzlich ab 01.01.2027, für Unternehmer mit weniger als 800.000 Euro Jahresumsatz ab 01.01.2028.

Während der Übergangsfristen bleibt der Vorsteuerabzug aus formal nicht korrekten elektronischen Rechnungen grundsätzlich möglich; nach Ablauf der Übergangsfristen (Ende 2026 bzw. Ende 2027) ist der Vorsteuerabzug regelmäßig an eine formal korrekte E-Rechnung geknüpft.

II. Zentrale Neuerung: Drei Fehlerklassen und ihre umsatzsteuerlichen Folgen

Das neue Schreiben führt eine dreistufige Fehlerklassifikation ein, die jeweils unterschiedliche **Rechtsfolgen** für den Vorsteuerabzug und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung hat.

1. Formatfehler (Rn. 6a)

- Liegen vor, wenn die Datei nicht den zulässigen Syntaxen der Norm EN 16931 (z. B. UBL/CII) entspricht oder bei frei vereinbarten Formaten keine Extraktion der Pflichtangaben in ein EN-16931-konformes bzw. interoperables Format möglich ist.
- Rechtsfolge: Es liegt keine E-Rechnung, sondern eine sonstige Rechnung vor; die Pflicht zur E-Rechnung ist dann nicht erfüllt. Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur noch während der Übergangsfristen möglich; nach deren Ablauf bedarf es einer formal korrekten E-Rechnung.

2. Geschäftsregelfehler (Rn. 6b)

- Verstoß gegen die für das jeweilige E-Rechnungsformat gültigen **Geschäftsregeln** (logische Plausibilitäten, Vollständigkeits; z. B. widersprüchliche Beträge oder fehlende Buyer Reference BT-10 bei XRechnung).
- Umsatzsteuerliche Relevanz: Nur wenn umsatzsteuerliche Pflichtangaben betroffen sind, liegt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor (Rn. 35a) und der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein bloßer Verweis im strukturierten Datensatz auf eine unstrukturierte Anlage genügt ausdrücklich nicht (Rn. 35). Geschäftsregelfehler zu anderen als Pflichtangaben sind umsatzsteuerlich unbeachtlich (Rn. 35a).

3. Sonstige Inhaltsfehler (Rn. 35a)

- Auch ohne formale Regelverstöße möglich, etwa trotz „grüner“ technischer Validierung: falscher Steuersatz, unzureichende Leistungsbeschreibung, falscher Leistungsempfänger.

Umsatzsteuerliche Relevanz eines Fehlers: Liegen Fehler bei den Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UstG vor, ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß; der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich ausgeschlossen.

III. Validierungspflichten und Rechnungseingangsprüfung: Abgrenzung und Zusammenspiel

Die Finanzverwaltung betont die Bedeutung geeigneter Validierungsanwendungen zur Prüfung von Format- und Geschäftsregelfehlern. Bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dürfen sich Unternehmer grundsätzlich auf das technische Validierungsergebnis hinsichtlich Formats und Geschäftsregeln verlassen; was genau eine „geeignete“ Anwendung ist, bleibt offen. Validierungsberichte sollten zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Zugleich ersetzt die Validierung nicht die Pflicht zur Rechnungseingangsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf sonstige Inhaltsfehler.

Empfohlener dreistufiger Praxis-Prozess:

1. Formatprüfung (Syntax) per Validierungssoftware,
2. Geschäftsregelprüfung nach EN 16931
3. Inhaltsprüfung der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben.

Bei umsatzsteuerlich relevanten Fehlern (Pflichtangaben) in Stufe 2 oder 3 ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich versagt; es wird empfohlen, die E-Rechnung zurückzuweisen und eine berechnete Rechnung anzufordern.

IV. Pflichtangaben im strukturierten Teil und Vorrang bei Hybridformaten

- Alle Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UstG müssen im strukturierten Teil (XML) der E-Rechnung enthalten sein. Verweise auf Anhänge/Links (PDF, Lieferschein, Web-Link) ersetzen Pflichtfelder nicht; ein bloßer Verweis auf unstrukturierte Anlagen genügt nicht (Rn. 35).
- Bei hybriden Formaten (z. B. PDF + XML, ZUGFeRD) ist der strukturierte Teil führend. Abweichungen zwischen Bild-/PDF-Teil und XML können als zusätzliche „sonstige“ Rechnung zu bewerten sein und § 14c UstG-Risiken auslösen; der Vorsteuerabzug erfolgt grundsätzlich aus dem strukturierten Teil. Empfehlung: Ausgabekanäle so konfigurieren, dass PDF und XML inhaltlich konsistent sind.

V. **Besondere Fälle: Kleinbetragsrechnungen, Kleinunternehmer, Fahrausweise**

- Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag ≤ 250 Euro), Rechnungen von Kleinunternehmern sowie Fahrausweise können weiterhin als Papier oder in anderen elektronischen Formaten ausgestellt werden; sonstige elektronische Formate bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Empfängers, E-Rechnungen sind zustimmungsfrei möglich.
- Kleinunternehmer sind explizit von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen

VI. **Gutschriften, § 17 UstG und Rechnungsberichtigung**

- Die Pflicht zur Verwendung von E-Rechnungen gilt auch für **Gutschriften**.
- Bloße Minderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UstG (z. B. Skonti, Boni, Nachlässe) erfordern grundsätzlich keine Rechnungsberichtigung.
- Änderungen im Leistungsumfang oder -gehalt bedingen hingegen eine Rechnungsberichtigung mit eindeutigem Bezug auf die Ursprungsrechnung; Berichtigungen sind ihrerseits als E-Rechnungen zu erstellen.

VII. **Dauerschuldverhältnisse und wiederkehrende Leistungen**

Für wiederkehrende Leistungen (z. B. Miete, Wartung) genügt regelmäßig eine Erst-E-Rechnung; Änderungen (Menge, Preis, Zeitraum) sind per neuer E-Rechnung abzubilden. Das Leistungsdatum bzw. der Leistungszeitraum muss als Feld im XML angegeben sein; Text-Workarounds genügen nicht.

VIII. **Praktische Empfehlungen für Unternehmen**

- Validierungsprozess etablieren: Syntax- und Geschäftsregelprüfung technisch absichern; Validierungsberichte revisionssicher aufbewahren.
- Inhaltliche Prüfung sicherstellen: Pflichtangaben vollständig und widerspruchsfrei; Fokus auf Steuersatz, Leistungsbeschreibung, Leistungsdatum/-zeitraum, Entgelt und USt-Betrag.
- Hybrid-Output harmonisieren: Konsistenz von PDF und XML gewährleisten; Vorsteuer aus dem XML ziehen.
- Sonderfälle abdecken: Kleinbetragsrechnungen, Kleinunternehmer, Fahrausweise korrekt prozessieren
- Gutschriften und Änderungen trennen: § 17 UstG-Minderungen vs. Leistungsänderungen unterscheiden; Berichtigungen als E-Rechnungen mit Referenz zur Ursprungsrechnung ausstellen.
- Archivierung und Governance: Strukturierte Daten unverändert aufbewahren; GoBD-Vorgaben für Dokumentation und Unveränderbarkeit beachten.

IX. **Fazit**

Das zweite BMF-Schreiben schafft mehr Klarheit zu Validierungs- und Prüfungspflichten, führt eine differenzierte Fehlerklassifikation ein und konkretisiert die Anforderungen an Pflichtangaben und Formate. Unternehmen sollten ihre Eingangs- und Ausgangsprozesse zeitnah anpassen, technische Validierung und inhaltliche Prüfung verzahnen und die UStAE-Änderungen in ihren Verfahrensdokumentationen verankern, um einen rechtssicheren Vorsteuerabzug und reibungslose E-Rechnungsprozesse sicherzustellen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Umsetzung der Anforderungen der E-Rechnung zur Verfügung.